



Benutzungsordnung für den gemeindlichen Grillplatz in Unterafferbach

§ 1 Einrichtung

Der Markt Goldbach betreibt und unterhält an der Sportplatzstraße, OT Unterafferbach, einen Grillplatz. Zur Einrichtung des Grillplatzes gehören z. Zt. ein Pavillon, eine Feuerstelle mit Schwenkgrill, ein mobiles WC, ein Pumpbrunnen, Tische und Bänke.

§ 2 Benutzung des Grillplatzes

Der Grillplatz dient vorrangig kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen des Marktes Goldbach. An auswärtige Vereine, Organisationen, Gruppen und Personen erfolgt eine Überlassung nur dann, wenn die Interessen des Marktes Goldbach nicht entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsregeln, Auflagen und Bedingungen

1. Der Grillplatz darf nur nach erteilter Erlaubnis durch den Markt Goldbach benutzt werden.
2. Der Markt Goldbach ist berechtigt, bei drohenden Gefahren (z. B. Waldbrandgefahr, Unwetter usw.) eine beantragte Benutzungserlaubnis zu versagen oder eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis zu widerrufen.
3. Vor der Benutzung ist mit dem Markt Goldbach ein Benutzungsvertrag abzuschließen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
4. Evtl. benötigte Genehmigungen wie Schankerlaubnis oder GEMA-Anmeldung sind durch den Benutzer rechtzeitig zu beantragen.
5. Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Die Feuerstelle mit Schwenkgrill darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut zu löschen.
6. Es ist verboten, außerhalb der Feuerstelle des Schwenkgrills ein Feuer anzuzünden.
7. Der Grillplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung des angefallenen Mülls, der Aschenreste sowie die Mitnahme des restlichen Materials. Der Rost des Schwenkgrills ist zu reinigen, beim Verlassen hochzukurbeln und zu verschließen.
8. Akustische Geräte sind so zu betreiben, dass Lärmbelästigungen nicht entstehen.
9. Der Brunnen ist vor dem Verlassen des Grillplatzes abzuschließen.

10. Das WC ist in einem sauberen Zustand zu halten und bei Verlassen des Grillplatzes zu verschließen.
11. Der Zugang zum Grillplatz sowie die Zufahrt zum Sportplatzgelände darf durch den Benutzer des Grillplatzes nicht beeinträchtigt werden.
12. Camping ist auf dem Grillplatz verboten.
13. **Die ausgehändigten Schlüssel sind am ersten Werktag nach dem Tag, für den die Benutzungserlaubnis gilt, bis spätestens 12.00 Uhr im Bürgerbüro des Marktes Goldbach abzugeben.**

§ 4 Aufsicht, Hausrecht

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt dem Markt Goldbach. Den Anordnungen der vom Markt Goldbach beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, und im Einzelfall darüberhinausgehenden Anordnungen, ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung des Grillplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Goldbach zu beachten hat.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Goldbach an den überlassenen Einrichtungen entstehen.
4. Der Benutzer stellt den Markt Goldbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes entstehen.
5. Die Haftung des Marktes Goldbach, als Eigentümer des Grillplatzes, für den sicheren Zustand der Einrichtungen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes in Unterafferbach werden entsprechend Nutzungsgebühren nach der aktuell gültigen Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach erhoben.

§ 7 Sonstiges

Im Einzelfall kann der Markt Goldbach abweichende Regelungen treffen. Es besteht für niemand das Recht auf Abschluss eines Benutzungsvertrages. Der Markt Goldbach kann ohne Angabe von Gründen den Abschluss eines Benutzungsvertrages ablehnen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Markt Goldbach, den 25.01.2017

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

(Siegel)